

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung		Behandlung der Stellungnahmen
I. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Frist vom 05.03.2012 – 06.04.2012
1.1	<p>Albelektrizitätswerk GmbH & Co. KG Eybstraße 98 -100 73312 Geislingen/Steige</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.2	<p>DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Karlsruhe Bahnhofstraße 5 76137 Karlsruhe</p> <p><u>Schreiben vom 07.03.2012</u> Gegen die die Fortschreibung des Flächennutzungsplans bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG keine weiteren Einwendungen. Die Hinweise und Bedingungen unserer Stellungnahme vom 07.09.2010 (AZ: TÖB-KAR-10-5177) sind weiterhin gültig. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns am Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Die Deutsche Bahn wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.3	<p>Deutsche Post AG Herknerstraße 10 88250 Weingarten</p> <p><u>Schreiben vom 07.03.2012</u></p> <p>Keine Anregungen. Keine weitere Beteiligung</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.4.	<p>Deutsche Telekom Technik AG Adolph-Kolping-Straße 2 -4 78166 Donaueschingen</p> <p><u>Schreiben vom 03.04.2012</u></p> <p>Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien der Telekom. Soweit auf die Telekommunikationslinien schon jetzt bei der Flächennutzungsplanung Rücksicht genommen werden soll, haben wir diese in den am 02.09.2010 versandten Plänen dargestellt und geben dazu ergänzend folgende Erläuterung: In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorgesehen werden müssen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben TINL Südwest, PTI 32 Ref PB 7, Roland Dommer vom 02.09.2010 fristgerecht Stellung genommen. Wir haben jedoch festgestellt, dass Sie unsere Anregungen und Bedenken nicht berücksichtigt haben. Wir halten unsere Stellungnahme weiterhin aufrecht und bitten um entsprechende Berücksichtigung.</p>	<p>In der Stellungnahme vom 02.09.2010 regt die Deutsche Telekom an hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Diese Anregung wird im Rahmen der jeweiligen verbindlichen Bauleitplanung geregelt. Der Hinweis, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden müssen ist allgemein gehalten bereits unter Punkt 8.5 Fernmeldetechnische Versorgung im Erläuterungsbericht enthalten.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.5 Deutsche Telekom AG Niederlassung Ravensburg Postfach 1440 88184 Ravensburg <u>Kein Rücklauf</u>	
1.6 Erdgas Südwest GmbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen <u>Schreiben vom 17.03.2012</u> Die Änderungen zum Flächennutzungsplan haben wir eingesehen und auf die Belange der Erdgas Südwest Netz GmbH hin geprüft. Gegen die Änderungen des Flächennutzungsplans haben wir keine grundsätzlichen Einwendungen. Detaillierte Stellungnahmen zu einzelnen Bereichen können wir erst bei Vorliegen differenzierter Planungen [z. B. Bebauungspläne usw.) abgeben. Eine endgültige Entscheidung über den Ausbau neuer Erschließungen müssen wir uns vorbehalten, bis dies anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entschieden werden kann .	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.7 EnBW Regional GmbH, Regionalzentrum Biberach, Adolf-Pirrung-Straße 7 88400 Biberach <u>Schreiben vom 02.04.2012</u> Mit Ihrem Schreiben benachrichtigten Sie uns von der 1. erneuten Auslegung der 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 des Gemeindeverwaltungsverbandes Laichinger Alb. Unsere Stellungnahmen vom 15.09.2010 und 26.05.2011 zur 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 haben weiterhin Gültigkeit. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Anregung vom 15.09.2010, dass im Schutzstreifen der Leitungsanlagen nicht gebaut werden darf, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. In der Stellungnahme vom 26.05.2011 sind keine Bedenken oder Anregungen von der EnBW mehr geäußert worden. Die weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt. BV: Wird berücksichtigt
1.8 Erdgas Südwest GmbH Siemensstraße 9 72675 Ettlingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.9 Terranets bw GmbH (Gasversorgung Süddeutschland GmbH) Am Wallgraben 37 70565 Stuttgart <u>Schreiben vom 08.03.2012</u> Die ehemalige GVS Netz GmbH heißt jetzt terranets bw GmbH. wir bedanken uns für die Beteiligung an der 5. Fortschreibung des oben genannten Flächennutzungsplanes und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den erneuten Änderungen nicht betroffen sind. Mit Schreiben vom 31.05.2011 haben wir zuletzt	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>zum damaligen Planungsstand des FNP Stellung genommen. Im räumlichen Geltungsbereich des FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung. Da wir unseren gesamten Schriftverkehr einscannen, wäre es zur weiteren Bearbeitung in unserem Hause von Vorteil, wenn Sie uns zukünftig Ihren Schriftverkehr bevorzugt in digitaler Form oder als ungebundene Ausgabe zukommen lassen könnten.</p>	<p>Die terranets bw GmbH wird im Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren beteiligt. Digitale Daten können bei Bedarf vom Planer abgefragt werden.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
<p>1.10 Gemeinde Amstetten Gemeindeverwaltung 73340 Amstetten</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
<p>1.11 Gemeinde Dornstadt Gemeindeverwaltung 89160 Dornstadt</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
<p>1.12 Gemeinde Drackenstein Hauptstraße 28 73345 Drackenstein</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
<p>1.13 Gemeinde Hohenstadt Schulstraße 9 73345 Hohenstadt</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
<p>1.14 Industrie- und Handelskammer Olgastraße 101 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 27.03.2012</u></p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur oben genannten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.15 Kreisbauernverband Ulm-Ehingen e.V., Pfarrer-Schultes-Weg 18 89077 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 02.04.2012</u></p> <p>zunächst dürfen wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken.</p>	
<p>1.15.1 1.15.1 bis 5 - W-G 4 Runs Nord Im Bereich W-G4 Runs Nord war ursprünglich die Verlagerung geplanter Erweiterungen von Gewerbeflächen nach Nordwesten vorgesehen. Wie bekannt befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft der landwirtschaftliche Betrieb Ansgar Baumann, Lindenstr. 3, Westerheim. Er betreibt Milchviehhaltung und bewirtschaftet mehr als 45 ha. Insoweit wird mit der Änderung der Vorgabe Rechnung</p>	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>getragen, dass der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb unseres Mitglieds ist aber - einschließlich seiner Expansionsabsichten - durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützt und daher in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB besonders zu berücksichtigen ist. Die Herausnahme der Flächen F1St.440, 442, 443 und 444 wird daher ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.15.2 1.15.6 - W-G 4 Runs Nord Wir hatten mit Schreiben vom 16.09.2010 zur Kenntnis gebracht, dass das geplante Gewerbegebiet auf nahezu 120 m an den Aussiedlungsstandort Tobias Ramminger, Mühlenweg 1/1 bzw. dessen Stallbereich heranrückt. Der Betrieb betreibt Milchviehhaltung, Pensionspferde- und Rinderhaltung und bewirtschaftet über 100 Hektar Grünland. Er befindet sich in der Hauptwindrichtung zum Plangebiet. Bisher wurde ein Abstand von mehr als 200 m zum Stallbereich eingehalten. Die Öffentlichkeitsbeteiligung dient nach unserem Verständnis auch der Informationsbeschaffung der Kommune. Daher haben wir auf mögliches Konfliktpotential hingewiesen, das gegen eine Planänderung spricht. Ungeachtet der Frage, ob eine entsprechende Stellungnahme des Betriebsleiters Ramminger eingegangen ist, hat das Bundesverwaltungsgericht zwar noch nicht zu der Frage genommen, ob auch das Interesse eines Landwirts, seinen Betrieb in den Außenbereich hinein zu erweitern, einen Abwehranspruch vermitteln kann. Es hat aber sehr wohl bereits für ein dörflich geprägtes Gebiet im unbeplanten Innenbereich entschieden, dass künftige Entwicklungen insofern berücksichtigt werden können, wie sie im vorhandenen baulichen Bestand bereits ihren Niederschlag gefunden haben. Wir gehen insoweit davon aus, dass der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb unseres Mitglieds - einschließlich seiner Expansionsabsichten - durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützt und daher in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB besonders zu berücksichtigen ist. An dieser Anregung halten wir fest.</p>	<p>Behandlung Stellungnahme vom 16.09.2010 und 17.06.2011:</p> <p><i>"Am 13.12.2010 fand in Westerheim ein Abstimmungsgespräch zwischen der Gemeinde und dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis Abteilung Landwirtschaftsamt statt. Darin wurde festgelegt, dass die geplante Erweiterung Runs Nord (W-G4) den Betrieb des Aussiedlerstandortes Ramminger nicht behindert und es zu keiner Einschränkung kommt. Dieser Sachverhalt wurde von Herr Stotz vom Emissions- und Stallklimadienst Herr Kieninger vom Fachdienst Landwirtschaft bestätigt. Der Bestandsschutz des landwirtschaftlichen Betriebes ist damit gegeben. Maßnahmen zur notwendigen Arbeitserleichterung die dem Bestandsschutz dienen (z.B. Bau einer Fahrsiloanlage) sind trotz der Ausweisung des Gewerbegebietes möglich. Eine Stellungnahme von Seiten des Betriebseigentümers in welchem Maße in den nächsten Jahren mit einer Betriebserweiterung zu rechnen ist, die mit der Ausweisung der gewerblichen Baufläche kollidiert, ist während der öffentlichen Auslegung und der 1. erneuten öffentlichen Auslegung nicht eingegangen."</i></p> <p>BV: Wird nicht berücksichtigt</p>
<p>1.15.3 1.15.7 PV-Freiflächenanlagen L-S01 "Reute" Größe 25,4 ha a. Der Kreisbauernverband Ulm-Ehingen e.V. lehnt Freiflächen-Solaranlagen, die auf guten landwirtschaftlichen Nutzflächen erstellt werden und damit erheblich zum Flächenverbrauch beitragen, bekanntermaßen grundsätzlich ab. Primär ist die Planung auf Konversions- und Dachflächen zu lenken. Die Sondierung ist daher auf Bereiche zu konzentrieren, deren Bodenqualität einen hohen Anteil an Grenzertragsstandorten aufweisen. Allein mit den energiepolitischen Vorgaben des Bundes lässt sich aus unserer Sicht die Auswahl landwirtschaftlicher Ackerflächen nicht begründen. Insofern wird auf das Energiekonzept Baden-Württemberg 2020 der Landesregierung vom 28.07.2009 verwiesen. Dort heißt es: "In Anbetracht der begrenzten Flächenressourcen im dicht besiedelten Ba-</p>	<p>Der Ausweisung der Flächen für Freilandsolaranlagen ist eine umfassende Standortuntersuchung vorausgegangen, welche auch die Bodenqualität der Ackerflächen berücksichtigt hat. Innerhalb des Verbandsgebietes sind auch potentielle Konversions- sowie Dach- und Fassadenflächen untersucht worden. Eine signifikante Nennung solcher Dach- und Fassadenflächen sowie geeigneter Konversions- bzw. ehemaliger Deponeflächen, um dem Energiekonzept Baden-</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>2 BauGB entsprechend abzuwägen hat. Diese schreibt vor, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Die Pflicht zur Abwägung umfasst die Suche nach Standortalternativen, zumindest aber eine besondere Begründung des Standortes. Insoweit halten wir auch solche Standorte mit den Schutzgütern einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung grundsätzlich für vereinbar, bei denen z. B. bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen, wie z.B. bei brachliegenden, ehemals baulich genutzten Flächen und Konversionsflächen.</p>	<p>gangen, welche auch die Bodenqualität der Ackerflächen berücksichtigt hat. Innerhalb des Verbandsgebietes sind auch potentielle Konversions- sowie Dach- und Fassadenflächen untersucht worden. Eine signifikante Nennung solcher Dach- und Fassadenflächen sowie geeigneter Konversion- bzw. ehemaliger Depo-nieflächen, um dem Energiekonzept Baden-Württemberg 2020 der Landesregierung zu entsprechen, haben sich dabei nicht ergeben.</p> <p>BV: Wird nicht berücksichtigt</p>
<p>1.15.5 11. Ausgleichsmaßnahmen für PV Freiflächenanlagen</p> <p>a.) Zwar ist uns bewusst, dass der Flächennutzungsplan nur vorbereitender Bauleitplan ist. Dennoch sieht das BNatSchG die Entscheidung über die Eingriffsvermeidung, den Ausgleich und den Ersatz bei der Aufstellung oder der Änderung nicht nur von Bebauungsplänen, sondern auch des Flächennutzungsplans vor. Aus den Ausführungen des Umweltberichts ergibt sich nicht, dass die Maßnahmen tatsächlich auch den tatsächlichen Ausgleich des Eingriffs zur Folge haben. Im Hinblick auf das damit verbundene Risiko, dass weitere Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion verloren gehen, halten wir eine Konkretisierung bereits im Flächennutzungsplan für erforderlich. Dies insbesondere, da Rücksichtnahme iSd § 15 111 1 BNatSchG Abwägung der für die Inanspruchnahme der landwirtschaftliche Fläche sprechenden naturschutzfachlichen Belange mit den agrarstrukturellen Belangen im Einzelfall (wie in §1 Abs. 6 BauGB) bedeutet. Im Hinblick auf die betreffenden Schlaggrößen oder zusammenhängende Bewirtschaftungseinheiten sind diese Belange hier auch ohne weiteres betroffen und somit in die Abwägung einzustellen. In der planerischen Abwägung sind daher auch die Rechtspositionen und privaten Grundeigentum zwar außerhalb der Plangrenzen, jedoch in der Nachbarschaft des Plangebietes liegt und mehr als geringfügigen belastenden Einwirkungen der durch den Plan ermöglichten Nutzungen ausgesetzt sein wird. Vorsorglich wird deshalb die Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen, die nicht im Plangebiet selbst, sondern auch auf umliegenden landwirtschaftlichen Flächen in dessen unmittelbarer Nachbarschaft vorgesehen sind, abgelehnt. Denn hierdurch wird der Landwirtschaft nur weitere Nutzfläche entzogen. Bereits im jetzigen Stadium ist dafür Sorge zu tragen, dass der Vorgabe des § 1 Absatz 6 BNatSchG Rechnung getragen wird und bei der Durchführung etwaiger Ausgleichsmaßnahmen nicht weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist den Vorgaben des § 15 111 BNatSchG Rechnung zu tragen und</p>	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>insoweit auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Dabei muss die Entsiegelung sowie die Aufwertung und Vernetzung bestehender Lebensräume Vorrang vor der Anlage neuer Bepflanzungen oder gar von Biotopen haben. Es wird daher angeregt, dort wo entsprechendes Aufwertungspotential der Bodenqualitäten besteht, Ausgleichsmaßnahmen etwa durch Aufbringung von geeignetem Oberbodenmaterial auf flachgründigen Böden zur Erhöhung der Mächtigkeit zu prüfen und vorzusehen. Sofern nicht regelmäßige Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sichergestellt sind, wird die Anlage von Wildgehölzen abgelehnt. Denn erfahrungsgemäß führen derartige Defizite zu Verschattungen, Verbuschungen und agrarförderrechtlichen Folgeproblemen, so dass diese Argumente nicht ausgeklammert werden dürfen. Gleiches gilt für die Anlage von Straßenbäumen. Es ist sicherzustellen, dass bei etwaiger Randbepflanzung ausreichend Abstand zu umliegend landwirtschaftlich genutzten Grundstücken eingehalten wird. Nachdem im neuen BNatSchG Ausgleich und Ersatz gleichgestellt sind und somit kein Vorrang des Ausgleichs mehr besteht, existiert ein Instrument, das zweifellos eine Flexibilisierung der Eingriffsregelung dahingehend zur Folge hat, dass keine Bindung an den Eingriffsort mehr besteht. Es ist nicht einzusehen, weshalb im Rahmen der Verminderung langfristiger Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel vorgesehen werden sollte. Zweifellos kann sich diese Maßnahme nur auf die jeweilige Nutzungszeit, nicht aber auch darüber hinaus erstrecken. Sollte eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nicht zu vermeiden bzw. nicht innerhalb der Nutzungsdauer auszugleichen sein, regen wir an, von der Möglichkeit der Ausgleichsabgabe iRd §15 111 BNatSchG Gebrauch zu machen.</p>
1.15.6	<p>b.) Grundsätzlich begrüßen wir die Festsetzung einer Rückbauverpflichtung im Plangebiet. Um eine tatsächliche Durchsetzbarkeit der späteren Beseitigung auch zu gewährleisten, regen wir bereits in diesem Stadium an, die konkreten Rückbauverpflichtungen in begleitenden städtebaulichen Verträgen zu vereinbaren.</p>
1.15.7	<p>c.) Sollten Einzäunungen notwendig werden, müssen Zaunanlagen ausreichenden Abstand zu umliegenden Grundstücken, sowie bestehenden Feld- und Wirtschaftswegen eingehalten werden. Dieser Abstand sollte so gewählt werden, dass insbesondere den Anforderungen moderner landwirtschaftlicher Maschinen ausreichend Rechnung getragen wird.</p>
1.15.8	<p>d.) Weiterhin ist darauf zu achten, dass etwaige Versorgungsleitungen nicht durch landwirtschaftlich genutzte Flurstücke verlegt, sondern beispielsweise im Bankett entlang bestehender Trassen verlegt werden.</p>
1.16	Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Ob und inwieweit Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, ergibt sich aus der verbindlichen Bauleitplanung (BPlan).
 Aus der derzeitigen Planung sind keine Auswirkungen auf sonstige Dritte oder die Landwirtschaft außerhalb des Planbereichs erkennbar.
 Bei der Realisierung von Photovoltaik-Anlagen auf Ackerflächen ist in der Regel kein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich. Für die meist zeitlich befristete Erzeugung regenerativer Energien wird die landwirtschaftliche Nutzung deutlich extensiviert und der Arten- und Strukturreichtum erhöht. Auch ein Eingriff in die Schutzgüter Boden und Grundwasser erfolgt in der Regel nicht oder nur in geringem Umfang.
 Ausgleichsmaßnahmen und Eingrünungen für den Eingriff in das Landschaftsbild werden innerhalb der jeweiligen Geltungsbereiche im Bebauungsplan festgelegt, so dass externe Ersatzmaßnahmen nicht notwendig werden.

BV: Wird nicht berücksichtigt

Dieser Sachverhalt ist mit der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln.
BV: Wird zur Kenntnis genommen

Dieser Sachverhalt ist mit der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln.
BV: Wird zur Kenntnis genommen

Dieser Sachverhalt ist mit der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln.
BV: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
Fachdienst 20 Kreisentwicklung / Bauen Schillerstraße 30 89077 Ulm	
1.16.1 <u>Schreiben vom 05.04.2012</u> Anregungen und Hinweise Kreisentwicklung, Bauen Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie der Landesregierung ist eines der vordringlichen Ziele, die Umwandlung von freien Landschaftsräumen in Siedlungsflächen nachhaltig zu reduzieren und sparsamer mit der Ressource „Boden“ umzugehen. Mit der vorgenommenen Reduzierung der geplanten Bauflächen wurde diesem Belang weitgehend Rechnung getragen. Dies wird begrüßt.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.16.2 Landwirtschaft Zur Behandlung unserer Stellungnahme – Punkt 1.16.10 vom 15.02.12 Der Bedarf von neuen Flächen für Wohnraum, Gewerbe- und Industrieansiedlungen, für Straßen und sonstige Verkehrseinrichtungen sowie von jeweils dazugehörenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen wird zum Großteil durch die Überplanung landwirtschaftlicher Flächen "gewonnen". Dies führt wie bei der vorliegenden Festlegung von Bebauungen im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Umkehrschluss zum "Verlust" landwirtschaftlicher Flächen - der arrondierten Koppelfläche zur Pensionspferdehaltung. Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Zudem sollen nach § 1 a Abs. 2 S. 2 BauGB landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diesen abwägungsbeachtlichen Belangen ist im jeweiligen Planungsfall grundsätzlich ausreichend Rechnung zu tragen. Dies setzt auch ihre Ermittlung und Bewertung im Verfahren zur Aufstellung der Bauleitpläne voraus (§ 2 Abs. 3 BauGB). Die Pflicht zur Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft ist insbesondere von Bedeutung, wenn wie vorliegend für städtebauliche Planungen und Maßnahmen bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen wird. Unter diesem Gesichtspunkt sind auch die betrieblichen Interessen des Aussiedlerhofes auf Ermöglichung von Nutzungsänderungen in Anpassung an wirtschaftliche Entwicklungen und Erfordernisse zu würdigen. Die Behandlung der Stellungnahme 1.16.10 sollte daher im Sinne dieser Anregungen als abwägungsbeachtlicher Belang ausreichend berücksichtigt werden. Der Verweis auf die Eigentumsverhältnisse der Koppelfläche und auf mögliche Rechtsansprüche auf die Umsetzung ist daher nicht nachvollziehbar.	Dem Belang der Siedlungsentwicklung wird gegenüber der Landwirtschaft Vorrang eingeräumt. Die Änderungen in der 5. Fortschreibung des FNP greifen nicht in den Bestand oder derzeit vorgetragene Erweiterungsabsichten ein. Ob zukünftige Erweiterungsabsichten oder Nutzungsänderungen vorgesehen sind, können, da sie nicht vorgetragen wurden auch nicht konkret gewürdigt oder berücksichtigt werden. Diese wurden auch nicht als privater Belang vorgetragen. BV: Wird nicht berücksichtigt
1.16.3 Zu landwirtschaftlich relevanten Änderungen: Die Auseinandersetzung mit dem Thema Flächenverbrauch wird begrüßt. Heroldstadt	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
H-A1 „Wörth IX“ Es handelt sich um eine Fläche im Bebauungsplan „Wörth IX“. Aufgrund der Kompensationsmaßnahmen ist eine Fläche von ca. einem Hektar stark eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar und deshalb von geringer agrarstruktureller Bedeutung.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.16.4 H-SO2 „Photovoltaik Heuweg“ Durch den Verlauf der westlichen Plangebietsgrenze entstehen zwei landwirtschaftlich unwirtschaftliche Restflächen.	In seiner Stellungnahme vom 27.10.2010 wird vom Landratsamt Alb-Donau-Kreis folgendes gefordert: <i>"H-SO2 „Photovoltaik Heuweg“: Die Untere Naturschutzbehörde stimmt dem Standort grundsätzlich zu; jedoch mit der Anregung, folgende Teilflächen aus der Ausweisung herauszunehmen. - trapezförmige Auskrugung nach Norden im nordwestlichen Bereich, - nördlich der Windkraft-Versuchsanlage spitz zulaufendes westliches Ende in Dreiecksform. Begründung: Diese beiden Teilflächen sind von Norden her weit einsehbar. Die dortigen Landschaftsteile in Richtung Feldstetten sind relativ unbelastet und als Naherholungsgebiet von Bedeutung. Die beiden benannten Teilbereiche würden eine nachhaltige optische Störung in diesen empfindlichen Raum hinein bedeuten."</i> Dieser Anregung wurde im Entwurf entsprochen.
1.16.5 H-LW1 „Grabenäcker“ Die Fläche von ca. 1,13 ha liegt zwischen Ortsteilen nahezu im Innenbereich. Durch diese ungünstige Lage ist die Fläche von geringer agrarstruktureller Bedeutung.	BV: Wird berücksichtigt
1.16.6 Nellingen N-LW1 „Oppinger Grund“ Durch den Verlauf der südlichen Plangebietsgrenze entsteht eine missförmige Ackerfläche. Der Grenzverlauf sollte zur Vermeidung von Bewirtschaftungerschwernissen parallel zur nördlichen Flurstücksgrenze verlaufen.	Der Anregung des Landratsamtes wird entsprochen. Die Abgrenzung wird parallel zur Flurstücksgrenze vorgenommen und ist so in den FNP eingearbeitet worden BV: Wird berücksichtigt
1.17 Regierungspräsidium Tübingen Referat 21, Raumordnung Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen	
1.17.1 Schreiben vom 04.04.2012 Belange der Raumordnung Das Regierungspräsidium begrüßt die im Anschluss an das Abstimmungsgespräch vom 20.10.2011 vorgenommenen Flächenreduzierungen. Darüber hinaus werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.17.2 Belange des Denkmalschutzes 1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die großflächige Photovoltaik-Anlage HB SO1 nicht weiter verfolgt wird. Insbesondere aufgrund ihrer Lage innerhalb der bestehenden Sachgesamtheit „Truppenübungsplatz Münsingen“ hatte die Denkmalpflege hiergegen grundsätzliche Bedenken vorgetragen. Hinsichtlich der weiterhin geplanten Solarfelder ist	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>festzuhalten, es eine denkmalfachliche Prüfung aufgrund nicht vorliegender Unterlagen (Simulationen, z.B. fototechnisch, Höhenschnitte, etc.) nicht möglich war. So ist nach wie vor nicht auszuschließen, dass es durch diese Sonderbauflächen zu erheblichen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung kommen könnte.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.17.3 Archäologische Denkmalpflege: Sofern von dieser Seite weitere Anregungen oder Bedenken bestehen, wird eine separate Stellungnahme nachgereicht.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.17.4 Bei geänderten oder neu ausgewiesenen Flächen im Bereich der klassifizierten Straßen sind die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Vorgaben der Straßenbauverwaltung zu beachten: Bauabstand von der Fahrbahn Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Art der Vorgabe Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der späteren Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) oder § 22 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG).</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.17.5 Neuer Anschluss an die Außenstrecke Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Art der Vorgabe Außerhalb des Erschließungsbereichs von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs im Grundsatz ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung kommunaler Straßenanschlüsse gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen. Der Gemeinde ist es verwehrt, planerische Aussagen zu treffen, die sich mit einer wirksamen Planfeststellung inhaltlich nicht vereinbaren lassen. Insoweit tritt die gemeindliche Bauleitplanung hinter die bereits vorhandene Fachplanung zurück (BVerwG vom 30.05.1997, DVBl 98, S. 46). Dieselben Grundsätze gelten auch für Anlagen, die nicht planfestgestellt sind, solange nicht durch eine förmliche Entwidmung oder, z. B. im Wege einer einvernehmlichen Regelung des Straßenbaulastträger mit der Gemeinde, in sonstiger Weise eine Aufhebung bzw. Lockerung ihrer Zweckbestimmung erfolgt ist (vgl. BVerwG vom 16.12.1988, E 81, S. 111, S. 113, S. 118). Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 FStrG, § 22 Abs. 1 StrG</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Behandlung der tiefergehenden naturschutzrechtlichen Thematik wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt. BV: Wird nicht berücksichtigt
1.17.9 Artenschutz Der europarechtlich gebotene Artenschutz der §§ 44 f. BNatSchG verlangt uneingeschränkte Beachtung hinsichtlich der Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sowie hinsichtlich aller europäischen Vogelarten. Bei derzeitigem Sachstand ist die etwaige Notwendigkeit und Zulässigkeit von Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten etwa bzgl. der Feldlerche nicht zu beurteilen. Derartige Ausnahmen können zwar nur für konkrete bauliche Vorhaben – und nicht für den einzelnen Bauleitplan – erteilt werden. Ein Bauleitplan kann sich jedoch mangels Erforderlichkeit als unwirksam i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB erweisen, sofern sich artenschutzrechtliche Verbote als dauerhaftes rechtliches Risiko erweisen. Der Gemeindeverwaltungsverband hat daher bereits im Bauleitverfahren die Ziele des Artenschutzes zu berücksichtigen und zu prüfen, um auszuschließen, dass den Planausführungen artenschutzrechtliche Verbote dauerhaft entgegenstehen. Jedenfalls hinsichtlich der Photovoltaikanlagen dürften sich etwaige Artenschutzkonflikte jedoch durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen außerhalb dieser Anlagen beheben lassen.	Die Abhandlung des Artenschutzes erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Durch CEF Maßnahmen die im Bebauungsplan festgesetzt werden, lassen sich ggf. vorliegende Artenschutzkonflikte beheben. Konkrete Hinweise auf ein Vorkommen streng geschützter Arten liegen z. Zt. nicht vor. BV: Wird nicht berücksichtigt
1.17.10 Weitere Hinweise Im Übrigen verweisen wir auf die naturschutzfachliche und -rechtliche Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.17.11 Belange des Forsts Waldflächenausweisung: Die gemäß Stellungnahme der höheren Forstbehörde zur Ausweisung des Rekommunalisierungsgebietes Breithülen aufgeführten Hinweise zur Waldflächenabgrenzung wurden in der überarbeiteten Version berücksichtigt.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.17.12 Waldflächeninanspruchnahme Waldflächeninanspruchnahmen sind auch nach den zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen gem. Schreiben des Planungsbüros Künster vom 01.03.2012 nicht vorgesehen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.17.13 Waldabstand Bei der nachfolgenden Aufstellung der Bebauungspläne für die Gebiete H-M1 sowie W-G1 wird auf die Einhaltung des Waldabstandes gem. LBO hingewiesen. Vor allem im Hinblick auf eine mögliche Überbauung des versiegelten Bereichs von W-G1 ist der gesetzliche Waldabstand einzuhalten. Eine zur Einhaltung des Waldabstandes erforderliche Waldumwandlung kann aufgrund der mehrfach ausgewiesenen Waldfunktionen des westlich angrenzenden Gemeindewaldes mit Bodenschutzwald, Erholungswald Stufe I und Immissionschutzwald sowie das gesetzlich geschützte	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung		Behandlung der Stellungnahmen
	Waldbiotop Nr. 7423-1044-92 „Strukturreicher Waldbestand“ nicht in Aussicht gestellt werden.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.18	Regionalverband Donau-Iller Schwammbergerstraße 3 89073 Neu-Ulm <u>Kein Rücklauf</u>	
1.19	Stadt Geislingen / Steige Karlstraße 1 73312 Geislingen / Steige <u>Kein Rücklauf</u>	
1.20	Stadt Schelklingen Marktstraße 15 89601 Schelklingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.21	Stadt Wiesensteig Hauptstraße 25 73349 Wiesensteig <u>Kein Rücklauf</u>	
1.22	Wehrbereichsverwaltung V Heilbronner Straße 186 70191 Stuttgart <u>Schreiben vom 16.03.2012</u> im Rahmen der erneuten Auslegung zu O.a. Flächennutzungsplans Laichinger Alb teile ich Ihnen mit, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt Interessen der militärischen Landesverteidigung nicht berührt werden.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.23	Zweckverband Landeswasserversorgung Schützenstraße 4 70182 Stuttgart <u>Telefonat vom 08.03.2012</u> <u>Redaktionelle Anmerkungen</u>	BV: Wird berücksichtigt
1.24	Albwasserversorgungsgruppe Sitz Laichingen Bahnhofstraße 5 89150 Laichingen <u>Kein Rücklauf</u>	

II. Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 26.03.2012 – 27.04.2012
---	--

2.1	<i>Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen zum o.g. Verfahren keine Stellungnahmen ein.</i>	
-----	---	--

Heroldstatt, den

Karl Ogger
 Verbandsvorsitzender

Clemens Künster
 Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister
 Freier Architekt + Stadtplaner